



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

15.150/438-I/7/90

Zahl:

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 23. Feber 1990

Referent: Leimer

Kl. 2346

Preisgesetz;
 Entwürfe eines Preisgesetzes 1990,
 eines Energie-Preisgesetzes und
 eines Preisauszeichnungsgesetzes;
 Stellungnahme

An das
 Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 W i e n

zu Zl. 36.343/50-III/7/89

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu den im Betreff
 näher bezeichneten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung:

I. Im Grundsätzlichen:

Die in den einzelnen Gesetzesentwürfen vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit zur Überwachung der Einhaltung der preisrechtlichen Vorschriften und zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren auf die Bezirksverwaltungsbehörden und deren Organe sowie die Abstandnahme von einer Mitwirkungsverpflichtung der Organe der Bundesgendarmerie wird begrüßt. Unbeschadet dessen bleibt aber unverständlich, warum in den Erläuterungen zwar die Absicht bekundet wird, die Sicherheitsexekutive von "artfremden" Tätigkeiten zu entlasten, demgegenüber jedoch neuerlich eine Mitwirkungsverpflichtung der Bundespolizeibehörden und ihrer Wachkörper festgelegt wird, indem diesen eine "Verpflichtung zur Anzeige dienstlich wahrgenommener Verwaltungsübertretungen" auferlegt wird. Die gewählte Formulierung kann nämlich nur so verstanden werden,

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Zl.	10 - 62/90
Datum:	28. FEB. 1990
Verteilt:	

- 2 -

daß die Sicherheitsexekutive zur Preisüberwachung und Preisauszeichnungsüberwachung auch weiterhin herangezogen werden soll, da eine Anzeigepflicht wahrgenommener preisrechtlicher Verwaltungsübertretungen als Einräumung exekutiver Befugnisse die Überwachung der Einhaltung preisrechtlicher Normen jedenfalls voraussetzen müßten, wobei freilich im Hinblick auf Art 18 B-VG 1929 zusätzlich eine - dem § 336 Gewerbeordnung 1973 vergleichbare - näher determinierte Bestimmung über konkrete Einschreitbefugnisse erforderlich wäre. Unter diesem Aspekt ist die vorgesehene Mitwirkungsverpflichtung aber keinesfalls mit dem in der Entschließung des Nationalrates vom 16. März 1989, E 110-NR/XVIII GP., an den Bundesminister für Inneres herangetragenen Auftrag, alle jene Tätigkeiten, die von der Sicherheitsexekutive nicht im Rahmen der Vorsorge für die Sicherheit der Menschen geleistet werden, einzuschränken und demnach im Einvernehmen mit der Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Heranziehung der Sicherheitsexekutive durch Bundes- und Landesgesetze nur im Rahmen der Sicherheitsvorsorge, außerhalb dieser jedoch nur in solchen Angelegenheiten erfolgt, die mit ihren eigentlichen Sicherheitsaufgaben vergleichbar sind, in Einklang zu bringen. Des weiteren könnte bei einer Mitwirkungsverpflichtung in dieser Form keineswegs ausgeschlossen werden, daß in Städten, in denen Bundespolizeibehörden eingerichtet sind, von den Bezirksverwaltungsbehörden (Magistraten) gar keine eigenen Organe zur Überwachung der preisrechtlichen Vorschriften eingesetzt werden.

Im Hinblick darauf, daß in Übereinstimmung mit den vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gemachten Zusagen bislang davon ausgegangen werden konnte, daß die Sicherheitsverwaltung zur Gänze von der Mitwirkung an der Vollziehung preisrechtlicher Bestimmungen entlastet werden würde, werden die in den Entwürfen enthaltenen "Anzeigeverpflichtungen" abgelehnt.

- 3 -

Die Bestimmungen des § 5 Abs 4 letzter Satz des Entwurfes eines Preisgesetzes 1990, § 4 Abs 3 letzter Satz des Entwurfes eines Energie-Preisgesetzes und § 16 Abs 3 des Preisauszeichnungsgesetzes scheinen darüberhinaus schon deshalb entbehrlich zu sein, da zufolge der jeweiligen Übergangsbestimmungen sämtliche auf die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren abzielenden Mitwirkungsverpflichtungen der Sicherheitsexekutive, zu welchen selbstverständlich auch die "Anzeigepflichten" gezählt werden müssen, lediglich für die ersten sechs Monate ab Inkrafttreten der Gesetze bestehen bleiben sollen.

Nach den Schlußbestimmungen der drei Entwürfe sollen die Gesetze erst Anfang des dritten Monats in Kraft treten, der auf ihre Kundmachung folgt. In den Übergangsregelungen wird des weiteren eine Fortdauer der Mitwirkungsverpflichtung der Sicherheitsexekutive in der Dauer eines halben Jahres ab Inkrafttreten der Gesetze vorgesehen. Wenngleich der Wunsch nach einer Legisvakanz von einem halben Jahr für jene Bestimmungen, die Bundespolizei und Bundesgendarmerie aus der Vollziehung des Preisrechtes entlassen, im Hinblick auf die von den Ländern benötigte Zeitdauer zur Einrichtung eigener Kontrollorgane durchaus als legitim anzusehen ist, so muß doch der für den Fortbestand der Mitwirkungsverpflichtung vorgesehene Zeithorizont abgelehnt werden. Im Zusammenhang mit der zeitlichen Dimension des Reformprojektes wird nämlich auch darauf hingewiesen, daß die Entlastung der Sicherheitsexekutive vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bereits im Mai 1989 zugesagt wurde. Es wird daher ersucht, die Zeitdauer bis zur Entlastung auf ein halbes Jahr zu beschränken und entweder den zeitlichen Geltungsbereich der Gesetze im Sinne des Art 49 Abs. 1 B-VG 1929 nach Ablauf des Tages der Kundmachung beginnen zu lassen oder die Frist für die Fortdauer der Mitwirkung auf 3 Monate zu beschränken.

Zu den im Rundschreiben aufgeworfenen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Punkt 1:

Soferne die Festlegung von Preisuntergrenzen für erforderlich gehalten wird, sollte aus rechtspolitischen Gründen auch die Nichteinhaltung dieses Gebotes unter Strafsanktion gestellt werden.

Zu Punkt 2:

Die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Überwachung der Einhaltung behördlich bestimmter Preise sollte auch für Krisenzeiten nicht vorgesehen werden, weil dafür ohnedies der in den Ländern aufzubauende Apparat zur Überwachung des Preisrechtes zur Verfügung stehen wird.

II. Im Besonderen:

Zu den nachfolgenden Bestimmungen des Entwurfes eines Preisgesetzes 1990 wird folgendes bemerkt:

Zu § 2:

Der zweite Absatz der Bestimmung enthält eine sogenannte "unechte Kann-Bestimmung". Richtig hätte die Behörde etwa bei Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne der Z 2, die durch Verordnung der Bundesregierung festgestellt wurden, volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise festzusetzen.

Zu § 4:

Die Regelung des Abs 3 widerspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot auf Bestimmtheit einer Norm; gerade im Hinblick darauf, daß die Nichteinhaltung einer Bedingung oder Auflage gemäß § 12 Abs 3 als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist, wäre zumindest klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Kriterien die Behörde die Vorschreibung von Bedingungen oder Auflagen vorzunehmen hat.

- 5 -

Zu § 11:

Es wird angeregt, hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens einer Verordnung eine dem § 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985 vergleichbare Formulierung zu wählen; nach der derzeitigen Fassung würde eine Bindung der Normadressaten nämlich bereits zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem für diese nicht einmal die theoretische Möglichkeit bestünde, vom Regelungsinhalt der Verordnung überhaupt Kenntnis zu erlangen.

Eine entsprechende Änderung wäre auch hinsichtlich der Bestimmungen des § 10 des Entwurfes eines Energie-Preisgesetz vorzunehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister:
Szymanski